



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Bonn, den 03.05.2021

## **Ergänzende Stellungnahme**

des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

**zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat**

am 3. Mai 2021

zum **Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus** und  
zur Änderung statistikrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 19/27425)



## 1. Nachfragen der Abgeordneten Frau Dr. Mihalic

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum o. a. Gesetzentwurf am Montag, den 03.05.2021, hatte ich zugesagt, meine Antwort auf die in der Diskussion von Frau Abgeordneter Dr. Mihalic an mich gerichteten Fragen nachzureichen, die wie folgt wiedergegeben werden:

"Die Meldebehörden müssen nach dem Gesetzentwurf die Daten nach Überprüfung durch die Statistischen Landesämter löschen. Aber eine Löschung bei den Statistischen Landesämtern und beim Statistischen Bundesamt ist hingegen nicht vorgesehen. Teilen Sie die Sorge der kommunalen Spitzenverbände (siehe Stellungnahme), dass die Statistischen Landesämter und das Bundesamt die zur Registerzensuserprobung verwendeten Meldedaten danach für andere statistische Zwecke nutzen und verstieße eine solche Nutzung gegen das verfassungsmäßige Zweckbindungsgebot? Was schlagen Sie dagegen ggf. zusätzlich vor, außer einer klaren Löschfrist?"

Der gesamte Gesetzentwurf dient nach meinem Verständnis zunächst der Vorbereitung und Erprobung von Verfahren eines Registerzensus und stellt somit noch nicht den rechtlich verbindlichen und auf Dauer festgesetzten Rahmen für künftige registerbasierte Bevölkerungszählungen dar. Vor allem der in der Gesetzesbegründung mehrfach, auch im Zusammenhang mit den Datenverarbeitungen nach § 4 RegZensErpG-E (Daten der Meldebehörden), verwendete Hinweis auf einen „zeitlich begrenzten Übergangszeitraum bis zur Umsetzung eines Registerzensus“ lässt diese Annahme zu, auch wenn die Anforderungen an eine hinreichend bestimmte und normenklare Definition des Erprobungszeitraums, aus der sich auch ein eindeutiger Rahmen für die Löschung der verarbeiteten Daten ergeben würde, auf diese Weise nicht erfüllt werden.

Die nach § 4 RegZensErpG-E von den Meldebehörden zu übermittelnden Daten sollen der „Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken“ dienen und zum Zweck der Durchführung der Mehrfachfallprüfung nach § 5 RegZensErpG-E verwendet werden. Eine von dieser Zweckbestimmung abweichende Verarbeitung zu anderen, im Gesetz nicht genannten, Zwecken würde gegen den datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgrundsatz verstoßen, jedenfalls soweit es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt. Eine möglichst präzise Fassung der Verwendungszwecke in Kombination mit einer eindeutigen Vorgabe zur Löschung der nicht mehr benötigten personenbezogenen Daten nach Erfüllung der Zwecke gewährleistet am ehesten die Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes.



In diesem Sinn kann ich der mit jetzt vorliegendem Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD (A-Drs. 19(4)821 zum o. a. GE) vorgeschlagenen Änderung des § 4 Absatz 3 Satz 2 RegZensErpG-E (siehe Nr. 2.c) des Änderungsantrags) insoweit zustimmen, als die Formulierung „Abschluss der Aufbereitung“ mit der Ersetzung durch „Abschluss der Mehrfallprüfung nach § 5 Absatz 1“ präzisiert wird.

Der neu formulierte Satz 2 sollte jedoch sämtliche in Absatz 2 Satz 1 angeführten Hilfsmerkmale umfassen, sodass der nach dem Änderungsantrag neu gefasste Satz 3 in Absatz 3 entbehrlich ist; die darin unverständlicherweise wieder aufgegriffene Formulierung „Abschluss der Aufbereitung“ würde erst Recht Auslegungsfragen aufwerfen, die der GE nicht beantwortet. Das gleiche gilt für die durch die Änderung herbeigeführte Differenzierung der Speicher-Höchstdauer von „drei“ Jahren für bestimmte Hilfsmerkmale und „vier“ Jahren für die weiteren Hilfsmerkmale. Aus hiesiger Sicht sollte sich die vorgesehene Änderung in § 4 Absatz 3 daher auf folgende Neufassung des Satz 2 beschränken:

„Sie sind nach Abschluss der Mehrfachfallprüfung nach § 5 Absatz 1 zu löschen.“

Da die verbleibenden Erhebungsmerkmale nach § 4 Abs. 1 RegZensErpG-E im Moment der Löschung der Hilfsmerkmale als anonymisiert gelten können, könnte auf diese Weise auch den Bedenken hinsichtlich einer möglicherweise nicht mehr zweckentsprechenden Verwendung der Melderegisterdaten begegnet werden.

## **2. Anmerkungen zum Änderungsantrag A-Drs. 19(4)821 zum Gesetzentwurf BT-Drs. 19/27425**

Aufgrund zeitlich nachfolgender Zuleitung des Änderungsantrags konnte dieser in meiner bisherigen Stellungnahme zur Anhörung leider nicht mehr berücksichtigt werden. Ich nehme daher die Gelegenheit wahr, mich über die oben bereits angesprochene Änderung **Nr. 2. c)** des Antrags hinaus wie folgt zu äußern:

**Zu Nr. 4. c):** Ergänzung der Aufzählung in § 6 Abs.3 Satz 1 um eine neue Nummer 4

Die vorgeschlagene Erweiterung der gemäß § 6 des GE zur Methodenentwicklung benötigten Merkmale aus dem Zensus 2022 um die eindeutig personenbezogenen Hilfsmerkmale



der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZensG 2022) halte ich für bedenklich.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum ZensG 2022 hatte ich meine erheblichen Bedenken gegen eine Erhebung personenbezogener Daten in Gemeinschaftsunterkünften (Sonderbereiche ohne eigene Haushaltsführung) unter Hinweis auf entsprechende Ausführungen des BVerfG im Volkszählungsurteil und die insoweit unzureichend dargelegte Erforderlichkeit zum Ausdruck gebracht. Die daraus ableitbaren Argumente für einen grundsätzlichen Verzicht auf personenbezogene Erhebungen in solchen Sonderbereichen greifen insbesondere auch in Bezug auf eine Weiterverarbeitung solcher sensiblen Daten, wie sie infolge der hier vorgeschlagenen Änderung ermöglicht würde.

**Zu Nr. 8. b):** Änderung des § 9 Absatz 3 RegZensErpG-E

Mit den vorgesehenen Änderungen zur Stärkung der Eigenständigkeit der StLÄ wird zur Definition der Speicher-Höchstfrist für die benötigten Daten aus dem Mikrozensus jetzt auf den „Abschluss der Aufbereitung des jeweiligen Mikrozensus“ abgestellt. Dieses Anknüpfungseignis kann insbesondere mit Blick auf die damit ausgelöste Speicherfrist den Anforderungen an die Bestimmtheit der Norm nicht genügen und bedarf einer umfassenden Erläuterung.

Unabhängig davon sind die gesetzlichen Vorgaben des Mikrozensusgesetzes, jedenfalls hinsichtlich der Verarbeitung der Hilfsmerkmale, auch hier einzuhalten. Eine Abweichung im Sinne einer Verlängerung der gesetzlich vorgesehenen Speicherfristen kann, wie ich im Rahmen der Anhörung bereits ausgeführt habe, nur damit legitimiert werden, dass die betroffenen Personen dieser weiteren Verwendung ausdrücklich zugestimmt haben. Bezogen auf das Mikrozensusgesetz müssten somit die Voraussetzungen dessen § 14 Abs. 5 greifen.